



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies und Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Praxis der Einleitung von Disziplinarverfahren bei Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte

1. Welche Voraussetzungen erfordert das Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ für den Verdacht eines Dienstvergehens i.S. § 17 Abs. 1 LDG?

Antwort:

Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG). Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LDG). Voraussetzung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind damit zum einen zureichende Anhaltspunkte dafür, dass sich ein bestimmtes Geschehen tatsächlich abgespielt haben könnte. Zudem bedarf es zureichender Anhaltspunkte dafür, dass durch die Beamtin oder den Beamten durch das in Rede stehende Verhalten ein Dienstvergehen i.S.v. § 47 BeamtStG begangen worden sein könnte. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

2. Wann liegen diese Voraussetzungen bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft i.S. § 160 Abs. 1 StPO gegen die Beamtin oder den Beamten wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat im Amt vor?

Antwort:

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte i.S.v. § 17 Abs. 1 Satz 1 LDG können sich – neben anderen Erkenntnisquellen – auch aus der Einleitung eines Strafermittlungsverfahrens i.S.v. § 160 Abs. 1 StPO gegen eine Beamtin oder einen Beamten ergeben, sofern sich aus dem strafrechtlichen Tatvorwurf zugleich der Verdacht einer beamtenrechtlichen Pflichtverletzung i.S.v. § 47 BeamStG ergibt.

Die Kenntnis von einem Strafverfahren kann auf verschiedenen Wegen bei der oder dem Dienstvorgesetzten entstehen. Regelmäßig sind Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Übermittlung von Erkenntnissen durch

- eine Mitteilung gemäß Nr. 15 Abs. 1 MiStra / § 49 Abs. 1 BeamStG
oder
- eine Mitteilung gemäß Nr. 29 Abs. 1 MiStra / § 49 Abs. 4 BeamStG, wonach sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, mitzuteilen sind, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für disziplinarrechtliche Maßnahmen erforderlich ist,
verpflichtet.
- Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie bei Bezieherinnen und Beziehern von Altersgeld erfolgt die Mitteilung gemäß Nr. 18 Abs. 2 MiStra / § 14 Abs. 1 Nr. 6 EGGVG.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte i.S.v. § 17 Abs. 1 Satz 1 LDG können sich zudem ergeben, wenn die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte auf andere Art und Weise Kenntnis von einer Strafanzeige oder einem Strafantrag (§ 158 StPO) erhalten hat und diesen Hinweisen nachgeht.

Stets sind jedoch die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Hat die oder der Dienstvorgesetzte noch keinen hinreichenden Ermittlungsstand zur Beurteilung oder gar durchgreifende Zweifel, ob der (strafrechtliche) Tatvorwurf gegen die Beamtin oder den Beamten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht

zutritt, kann er von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen, bis die Staatsanwaltschaft über die Erhebung der Anklage entschieden hat (§ 170 StPO). Zu beachten ist, dass der Beamte jedoch auch ein Dienstvergehen begehen kann, ohne damit zugleich den Tatbestand einer Strafnorm zu verwirklichen. In besonders gelagerten Einzelfällen kommt selbst ein Zuwarten bis zur Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 203, 204 StPO) in Betracht (siehe zum Ganzen *Benz/Frankenstein*, Kommentar zum LDG, § 17, Rn. 18 ff.).

Im Übrigen haben die Dienstvorgesetzten § 17 Abs. 2 Satz 1 LDG zu beachten, wonach ein Disziplinarverfahren u.a. dann nicht eingeleitet wird, wenn wegen § 14 LDG eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ausgesprochen werden darf.

3. Stellen die Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Gerichtsurteiles zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen i.S. § 17 Abs. 1 LDG dar, wenn diese als Ergebnis der Beweisaufnahme die Sachverhalts-schilderung eines als Zeugen vernommenen Beamten als unrichtig darstellen und von ihm vorgenommene dienstliche Handlungen, durch welche ein Mensch Verletzungen erlitten hat, als rechtswidrig bewerten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, in der hier beschriebenen Konstellation besteht keine obligatorische Bindungswirkung der Feststellungen des Strafurteils für das Disziplinarverfahren gegen den Beamten, der in dem Strafurteil zugrundeliegenden Verfahren als Zeuge vernommen wurde.

Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zu Grunde gelegt werden (§ 22 Abs. 3 S. 2 LDG).

Andere gesetzlich geordnete Verfahren im vorgenannten Sinne können auch gerichtliche Verfahren sein, in denen eine Beamtin oder ein Beamter als Zeugin oder Zeuge vernommen wurde. Eine Bindungswirkung von Feststellungen in anderen gesetzlich geordneten Verfahren ist ausgeschlossen, wenn an der Richtigkeit der Feststellungen berechtigte Zweifel bestehen; stets bedarf es daher der ausdrücklichen, sorgfältig-kritischen Beurteilung, ob die zu übernehmenden Feststellungen schlüssig und rechtlich verwertbar sind (vgl. *Benz/Frankenstein*, § 22 LDG, Rn. 53 ff., m.w.N.). Diese Maßstäbe gelten

auch für eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 LDG vorliegen.

4. Wie ist die übliche Praxis der Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte, gegen die wegen des Verdachtes einer Straftat in Ausübung ihres Dienstes ein Strafverfahren i.S. § 160 Abs. 1 StPO eingeleitet wurde?

Antwort:

Innerhalb der Landesregierung sind die jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten zum eigenverantwortlichen Vollzug des Disziplinarrechts berufen. Die Verwaltungspraxis bewegt sich jeweils innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

5. Hat der oder die Dienstvorgesetzte bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 17 Abs. 1 Satz 1 LDG einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens?

Antwort:

Bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 17 Abs. 1 Satz 1 LDG hat die oder der Dienstvorgesetzte keinen solchen Beurteilungsspielraum (vgl. *Benz/Frankenstein*, § 17 LDG, Rn. 19), es müssen allerdings zureichende tatsächliche und rechtliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens vorliegen (siehe im Detail die Antwort zu Frage 1). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gesteht den Behörden in Ausnahmefällen einen – gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren – Beurteilungsspielraum dahingehend zu, ob ein Tatbestandsmerkmal einer Rechtsnorm erfüllt ist.

6. Gebietet das in § 17 Abs. 1 LDG enthaltene Legalitätsprinzip die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, nachdem die Einleitung eines Strafverfahrens von Amts wegen aufgrund des gleichen Sachverhaltes der oder dem Dienstvorgesetzten zur Kenntnis gelangt ist?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen.

7. In wie vielen Fällen wurde in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2024 nach Einleitung eines Strafverfahrens gegen Beamtinnen und Beamten in dienstlichem Zusammenhang zugleich ein Disziplinarverfahren eröffnet?

Vorbemerkung zur Antwort:

Die Frage zielt nach ihrem Wortlaut auf Disziplinarverfahren, die nach Einleitung eines Strafverfahrens eingeleitet wurden. Auch aus dem Kontext im Übrigen ergibt sich, dass damit nicht nach (allen) Verfahren gefragt wird, in denen neben dem Disziplinarverfahren auch ein Strafverfahren geführt wurde (z.B. aufgrund einer Strafanzeige des Dienstvorgesetzten), sondern nur nach solchen Fällen, in denen die Kenntnis über das Strafverfahren kausal für die Einleitung des Disziplinarverfahrens war.

Es sind zudem nur Fälle erfasst, in denen entweder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer innerdienstlich begangenen Straftat oder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer außerdienstlich begangenen Straftat, die ein (außerdienstliches) Dienstvergehen i.S.v. § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG darstellen kann, eingeleitet worden ist. Nicht umfasst sind hingegen außerdienstliche Straftaten, bei denen kein Dienstbezug besteht und deswegen in rechtlicher Hinsicht von vornherein kein Verdacht eines außerdienstlichen Dienstvergehens bestehen kann (z.B. erstmalige außerdienstliche Trunkenheitsfahrt eines dienstlich nicht mit dem Führen von Kfz betrauten Beamten).

Antwort:

Im fraglichen Zeitraum sind nach Einleitung eines Strafverfahrens mit Dienstbezug 172 Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Mit Blick auf den erfragten Zeitraum wird darauf hingewiesen, dass Disziplinarvorgänge dem Tilgungsgebot des § 16 Abs. 3 LDG unterfallen.

8. In wie vielen Fällen wurde in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2024 nach Einleitung eines Strafverfahrens gegen Beamtinnen und Beamten von der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens abgesehen?

Antwort:

Stellt sich ein Sachverhalt nach Prüfung als disziplinarrechtlich nicht relevant heraus, sind diese Vorgänge gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG unverzüglich zu löschen. Daher können hier keine Zahlen genannt werden.